



Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Abteilung III/5
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

E-Mail: wettbewerbspolitik@bmdw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021-	WP-GSt/Gi/KI	Ulrike Ginner	DW 12142	DW 142142	27.05.2021
0.262.222		Helmut Gahleitner	DW 12550	DW 142550	

Fusionskontrolle; Konsultation; Roadmap

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für das Schreiben des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) vom 12. April 2021, worin um Stellungnahme hinsichtlich des Fragebogens für die öffentliche EU-Konsultation zur Vereinfachung des EU-Fusionskontrollverfahrens gebeten wurde. Gerne nimmt die BAK dies zum Anlass, um folgende Ausführungen zu machen:

Im Rahmen der Konsultation stellt die EU-Kommission (EK) verschiedene Optionen zur Diskussion mit dem Ziel, das derzeit vereinfachte Fusionskontrollverfahren auszuweiten und das Anmeldeverfahren sowie die Informationsanforderungen zu optimieren.

Die BAK möchte einleitend festhalten, dass die EK nur die verfahrensrechtlichen Vorschriften einer Evaluierung unterzieht, ohne auf die drängenden Bedürfnisse einer grundsätzlichen Reform der EU-Fusionskontrolle einzugehen. Dies wird insofern kritisch beurteilt, als eine inhaltliche Überarbeitung der Fusionskontrolle dringend erforderlich ist, um den aktuellen wettbewerblichen Herausforderungen durch Monopolisierungstendenzen im Digitalbereich und der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft zu begegnen. Dabei geht es etwa um eine Reform der Marktabgrenzung oder stärkere Berücksichtigung von dynamischen Elementen bei der Fusionskontrolle (zB künftiger potentieller Wettbewerb).

Im Rahmen einer materiellen Reform der EU-Fusionskontrolle sollte auch das Know-how der ArbeitnehmerInnenvertretungen und KonsumentInnenschutzorganisationen verstärkt genutzt werden und dies in den fusionskontrollrechtlichen Bestimmungen festgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang sollten in der Zusammenschlussanmeldung zusätzlich Informationspflichten zur Auswirkung der Fusion auf Beschäftigungssituation und Standortfragen aufgenommen werden.

Die BAK ersucht daher das BMDW, auch im Rahmen dieser Konsultation, eine rasche inhaltliche Reform der Fusionskontrolle einzufordern.

Zu den Optionen im Einzelnen:

B.1 Behandlung weiterer Arten von Zusammenschlüssen nach dem vereinfachten Verfahren

Die Konsultation sieht zwei Optionen vor: Option 1 betrifft die Einführung eines flexiblen Systems, wonach geringfügige Überschreitungen der Marktanteilsschwellen oder der Umsätze keine Auswirkungen für das vereinfachte Verfahren haben sollen. Option 2 sieht die Aufnahme neuer, für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Arten von Zusammenschlüssen vor.

Nach Ansicht der BAK sollte die Möglichkeit, Zusammenschlüsse nach dem vereinfachten Verfahren vornehmen zu können, nicht noch mehr erleichtert werden. Insbesondere für den Fall, wenn wettbewerblich relevante Marktanteile über 30 % – unabhängig von den Marktpositionen – auf den vor- und nachgelagerten Märkten vorliegen. Aus diesen Gründen wird von der BAK die Option 2 abgelehnt.

Die BAK kann sich lediglich die in Option 1 angesprochene Flexibilitätsklausel vorstellen, wobei die, in dem Konsultationsfragebogen erwähnte, Toleranzschwelle von € 150 Millionen (Erhöhung von 50 %) jedenfalls zu hoch erscheint. Auch sollte die Zulässigkeit von Marktanteilsschwellenüberschreitungen nur in einem geringen Umfang erfolgen (maximal 10 % Toleranzgrenze).

Darüber hinaus spielt es auch eine Rolle, in welchen Märkten eine Ausweitung des vereinfachten Verfahrens ermöglicht werden soll. Gerade bei den sich schnelländernden Technologie- und Digitalbranchen sollte ein verstärktes Augenmerk auf die diesbezüglichen Entwicklungen gelegt werden. Wie schon im Rahmen der Diskussion zu den Informationspflichten über Zusammenschlüsse bei Plattformen (Art 12 Digital Markets Act – DMA) möchte die BAK nochmals darauf hinweisen, dass diesbezügliche Zusammenschlüsse nicht nur gemeldet werden müssen, sondern es auch Möglichkeiten geben sollte, diese einem Prüfverfahren zuzuführen, sodass auch Untersagungs- bzw. Auflagenentscheidungen möglich sind (zB „killing-mergers“).

Die durch die Corona-Krise noch zurückhaltende Fusionstätigkeit wird in Kürze an Dynamik gewinnen. Es wird auch kurzfristig vermehrt krisenbedingte Fusionsfälle geben. Der zu erwartende Anstieg an Fusionsfällen sollte allerdings nicht als Begründung für eine weitere Verfahrensvereinfachung dienen (Option 2), sondern es bedarf nach Ansicht der BAK einer Aufstockung der behördlichen Personalkapazitäten, um den Anfall besser zu bewältigen und die Zusammenschlüsse weiterhin einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Straffung der Prüfung der für das vereinfachte und nicht vereinfachte Verfahren infrage kommenden Arten von Zusammenschlüssen (B.2/B.3) sowie Einführung elektronischer Anmeldungen (B.4)

Die hier in Diskussion gestellten Optionen richten sich vorwiegend an Unternehmen bzw. Rechtsanwälte, die von Anmeldungen nach der EU-Fusionskontrollverordnung (EU-FKVO) betroffen sind. Zur Frage, inwiefern die Formalanforderungen bei einem vereinfachten Verfahren praxisrelevant sind, kann die BAK mangels diesbezüglicher Erfahrungswerte keine Stellungnahme abgeben.

Die BAK spricht sich nicht grundsätzlich gegen eine Optimierung der Anmelde- und Prüfverfahren aus, sofern weiterhin die für eine sorgfältige Prüfung eines Zusammenschlusses erforderlichen Anmeldeinformationen übermittelt werden und die Durchführung des Prüfverfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die BAK ersucht, diese Ausführungen im Rahmen einer nationalen Stellungnahme zu berücksichtigen. Die BAK wird sich auch direkt an der EU-Konsultation beteiligen.

